

Statuten des Vereins «Schweizer Medizin Eid» (VSME)

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Verein Schweizer Medizin Eid» oder VSME besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 1788 Praz (Vully). Der Verein ist politisch und religiös unabhängig und ist auch gegenüber keiner standespolitischen oder anderen Institution/Organisation/Gesellschaft verpflichtet.

2. Ziel und Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die grossflächige Implementierung des Schweizer Medizin Eids bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie (Zahn-) Medizinstudentinnen und (Zahn-) Medizinstudenten mit Bachelorabschluss im In- und auch Ausland. (Wichtig: Unter den Überbegriffen «Ärztinnen und Ärzten, Ärzteschaft, ärztliche Mitglieder etc.» werden im folgenden Statutentext auch alle Kolleginnen und Kollegen der Zahnmedizin verstanden. Dasselbe gilt für Medizinstudierende, welche auch Zahnmedizinstudierende miteinschliesst!) Der Eid soll grundsätzlich das Berufsethos dieser Berufsgruppen zum Wohle der Patientinnen und Patienten stärken und gleichzeitig der zunehmenden Ökonomisierung im Gesundheitswesen entgegenwirken. Ziel des Vereins ist es den «Schweizer Medizin Eid» innerhalb der Ärzteschaft zu etablieren. Im Speziellen sollen auch jüngere und zukünftige Ärztinnen und Ärzte informiert, motiviert und für diese Bewegung gewonnen werden.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Tätigkeiten

- 3.1. Der Verein:
 - führt zur Ziel-/Zweckerreichung eine eigene unabhängige Webseite (in mehreren Landessprachen - Referenzsprache ist DEUTSCH) mit dem Namen «Schweizer Medizin Eid – Gelöbnis von Ärztinnen und Ärzten».
 - informiert und unterstützt (angehende) Ärztinnen und Ärzte sowie Universitäten/Institutionen/ Organisationen bei der Planung und Durchführungen von Vereidigungen
 - baut ein Netzwerk innerhalb der vereidigten Ärzteschaft auf.
 - vernetzt sich mit Institutionen/Organisationen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland.
 - nimmt an Veranstaltungen mit ähnlicher Zielsetzung teil.
 - führt selber Veranstaltungen zur Zielerreichung durch.
 - betreibt aktive Medienarbeit zur Verbreitung des Eids.

4. Finanzen

- 4.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes generiert der Verein finanzielle Mittel über folgende Aktivitäten:
- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
 - Erträge aus eigenen zielgerichteten Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art (Vorbehalt: Spenden und auch Gönnerbeiträge bzw. Zuwendungen werden nur unter dem Vorbehalt angenommen, dass die Geldgeber die Inhalte der unter 3 genannten Tätigkeiten weder beeinflussen noch bestimmen können).
- 4.2. Bei allen eingenommen finanziellen Mitteln verpflichtet sich der Verein dem Transparenzprinzip und macht seine finanziellen Einnahmen und deren Ursprung (Ausnahme sind die Namen von Gönnern und Spendern, welche explizit nicht genannt werden wollen) grundsätzlich öffentlich.
- 4.3. Die jährlichen Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern (CHF 50.00 bei Gründung) und Gönnermitgliedern (CHF 2000.00 bei Gründung) werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Spendenbeiträge sind variabel und werden, falls nicht anderweitig gewünscht, mit Angabe des Spenders, des Spendenbetrages und dem Spendenjahr auf der Webseite publiziert.
- 4.4. Passivmitglieder (grundsätzlich alle vereidigten Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinstudentinnen bzw. Medizinstudenten mit Bachelorabschluss) sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 4.5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 4.6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.7. Die finanziellen Mittel werden zweckbestimmt, insbesondere für:
- Unterhalt der Webseite, Internet etc.
 - Kommunikation mit Mitgliedern
 - Kommunikation mit der Presse
 - Veranstaltungen (Saalmiete, Annoncen, Publikationen, Werbung etc.)
 - vom Verein organisierte Eidprozeduren
 - Diplome (persönlich) für alle Vereidigten
 - Diplome für Gesundheits-Institutionen, Spitäler, Praxen (Bedingung: Vereidigung >95% der von der Institution beschäftigten Ärztinnen und Ärzte. Zudem muss bei allen Neuanstellungen obligatorisch eine Vereidigung der Betroffenen durchgeführt werden!)
 - Entschädigung der Geschäftsstelle (Sekretariatsarbeiten, Übersetzungen etc.)
 - allfällige Reisespesen von Vorstandsmitgliedern
 - Entschädigung von externen Mitarbeitern

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Aktivmitglieder Kategorie A (voll stimmberechtigt) sind alle Ärztinnen und Ärzte, sowie Medizinstudentinnen und Medizinstudenten mit abgeschlossenem Bachelorstudium, welche den Schweizer Medizin Eid abgelegt haben und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
- 5.2. Aktivmitglieder Kategorie B (stimmerechtigt gemäss Art. 9.11) können auch nicht vereidigte natürliche Personen ohne Arztdiplom sein, vorausgesetzt, sie unterstützen aktiv den Schweizer Medizin Eid (z.B. Vorstandsarbeit oder besondere Aufgabe zur Erfüllung des Eidzweckes) und entrichten den jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 5.3. Passivmitglieder (nicht stimmberechtigt) sind alle Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinstudentinnen und Medizinstudenten mit abgeschlossenem Bachelorstudium, welche den Eid abgelegt haben, ohne dass sie Mitgliederbeiträge entrichten.
- 5.4. Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt) werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Voraussetzung ist die vormalige Aktivmitgliedschaft mit besonderen Verdiensten (z.B. längere Vorstandsarbeit, besondere Aufgaben etc.) für den Verein.
- 5.5. Gönner-Mitglieder (nicht stimmberechtigt) können alle natürlichen und juristischen Personen werden, vorausgesetzt, dass sie den Verein und Vereinszweck ideell und finanziell mit einem von der Mitgliederversammlung bestimmten jährlichen Gönner-Mitgliederbeitrag unterstützen. Gönner erhalten jedes Jahr die Rechnung für den Gönner-Mitgliederbeitrag.
- 5.6. Vorstandsmitglieder können alle Aktiv- (A und B) und Passivmitglieder werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind oder werden dabei zu Aktivmitgliedern, wobei zwingend zwei Drittel (2/3) des Vorstandes mit Aktivmitgliedern der Kategorie A besetzt sein müssen. Bei freierwählenden Vorstandsposten können sich Aktiv- und Passivmitglieder beim Vorstand schriftlich dafür bewerben oder werden mit Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Vorstand vorgeschlagen. Stimmrecht haben alle Aktivmitglieder, welches aber für aktive Vorstandsmitglieder mit gewissen Einschränkungen belegt ist (Art. 9.13, 9.14, 9.15).
- 5.7. Jede und jeder ist im Verein willkommen und wird aufgenommen, sofern die oben erwähnten Voraussetzungen (Eidablegung für ärztliche Aktiv- und Passivmitglieder, Mitgliederbeitrag für ärztliche und nicht-ärztliche Aktivmitglieder, Gönnerbeiträge) erfüllt werden. Aufnahme- bzw. Eidablegungsgesuche (mündlich oder schriftlich) sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- 5.8. Die Hilfe und Prozedur zur und bei der Eidablegung ist kostenlos; ebenfalls der Erhalt des persönlichen Diploms von Vereidigten, welche hiermit automatisch zu Passivmitgliedern werden. Einzelpersonen können direkt und ohne Entgelt auf der Geschäftsstelle vereidigt werden, für grössere Eidprozeduren (z.B. ganze Kliniken

oder noch grössere Institutionen wie Gemeinschaftspraxen oder Spitäler) kann beim Verein um Hilfe und auch finanzielle Unterstützung angefragt werden.

- 5.9. Alle Mitglieder – ärztliche Aktivmitglieder, nicht ärztliche Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Vorstands-, Ehren- und Gönnermitglieder - werden namentlich mit Heimatort bzw. Staatszugehörigkeit (ausser juristische Personen) und Datum der Vereidigung auf der Webseite (ausser bei expliziter Untersagung der Publikation) aufgeführt.
- 5.10. Alle Mitglieder – ärztliche Aktivmitglieder, nicht ärztliche Aktivmitglieder, Passiv-, Vorstands-, Ehren- und Gönnermitglieder -, welche für den Verein Tätigkeiten ausüben, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung von allfälligen Auslagen für den Verein und auf Vergütung der effektiven Spesen (z.B. Reisekosten bei Reisen für Vorstandsmitglieder).

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1.1. bei natürlichen Personen durch Austritt. Verstorbene Aktiv- Passiv und Ehrenmitglieder werden weiterhin (mit entsprechendem Vermerk: †) auf der Webseite aufgeführt, ausser sie haben sich zu Lebzeiten schriftlich beim Vorstand dagegen ausgesprochen.
- 6.1.2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

- 7.1. Ein Vereinsaustritt ist für alle Mitglieder jederzeit möglich, bei vereidigten ärztlichen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern durch eine einfache briefliche Mitteilung an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Für Aktivmitglieder ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 7.2. Ein Vereinsaustritt von nicht-ärztlichen Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern muss mittels Austrittsschreiben mindestens vier Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 7.3. Abtretende vereidigte ärztliche Vorstandsmitglieder werden automatisch wieder zu Passivmitgliedern oder zu Aktivmitgliedern bei Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Sie können der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.
- 7.4. Abtretende nicht-ärztliche Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen.

- 7.5. Ein Mitglied (Passiv- und ärztliches Aktivmitglied, Gönnermitglied, Ehrenmitglied) kann ohne Begründung jederzeit wegen Verletzung der Statuten und insbesondere Verletzung der Grundsätze des Eids aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7.6. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Ein Weiterziehen an die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- 7.7. Bei Ausschluss oder Austritt hat kein Mitglied Anspruch auf das (bzw. auf Teile des) Vereinsvermögens.
- 7.8. Bleibt ein ärztliches oder nicht-ärztliches Aktivmitglied oder ein Gönnermitglied, trotz Mahnung, den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es vom Vorstand automatisch zum Passivmitglied mutiert (ärztliches Aktivmitglied) bzw. aus dem Verein ausgeschlossen (nicht-ärztliches Aktiv- oder Gönnermitglied).

8. Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle / Revisoren

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich (möglichst im 1. Semester des Jahres) statt. Sie wird zeitig (mindestens acht Wochen vorher) auf der Webseite angekündigt.
- 9.3. Zur Mitgliederversammlung werden alle Aktiv-Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 9.4. Passiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder werden mittels Ankündigung über die Webseite zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- 9.5. Zu traktandierende Anträge (nur von Aktivmitgliedern der Kategorie A) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle zu richten.
- 9.6. Die Versammlung kann sowohl physisch wie auch per Videokonferenz (z.B. ZOOM, TEAMS, WEBEX etc.) durchgeführt werden. Passiv-, Ehren- und Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht) dürfen an der Versammlung teilnehmen und sich äussern.
- 9.7. Der Versammlungsort bzw. der Video-Link zur Versammlung wird zwei Wochen vor der Versammlung auf der Webseite des Schweizer Medizin Eids publiziert.

- 9.8. Bei Videokonferenz-Abstimmungen werden nicht stimmberechtigte Mitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen. Bei komplizierten technischen Verfahren kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung vorsehen und bestimmt diesbezüglich die Einzelheiten.
- 9.9. Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks einfordern. Die Versammlung hat bis spätestens zwölf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 9.10. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen (Geschäfte):
- a) Genehmigung der Traktanden.
 - b) Wahl der Stimmenzähler (ausser bei Videokonferenz, wo die Zählung digital stattfindet).
 - c) Genehmigung des Beschluss-Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
 - e) Entgegennahme der Berichte der Revisoren und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - h) Wahl der Revisionsstelle / Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.
 - i) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
 - j) Kenntnisnahme über das zukünftige Tätigkeitsprogramm.
 - k) Kenntnisnahme von Mutationen (Demissionen/Ausschlüsse) von Mitgliedern.
 - l) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstands und der stimmberechtigten Mitglieder (nur Aktivmitglieder der Kategorie A).
 - m) Festsetzung der Aktiv- und Gönnermitgliederbeiträge (nur Aktivmitglieder der Kategorie A).
 - n) Änderungen der Statuten (nur Aktivmitglieder der Kategorie A).
 - o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (nur Aktivmitglieder der Kategorie A).
- 9.11. Die Aktivmitglieder der Kategorie B haben kein Stimmrecht bei den Geschäften (Art. 9.10. Aufgaben und Kompetenzen) nach lit. l bis o.
- 9.12. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.13. Vorstandsmitglieder sind als Aktivmitglieder stimmberechtigte Mitglieder, ausser bei den oben erwähnten Aufgaben und Kompetenzen lit. b-f (Art. 9.10)

- 9.14. Ebenfalls tritt ein stimmberechtigtes Mitglied bei Interessenskollision in den Ausstand.
- 9.15. Die Mitglieder fassen alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid; ausser bei ihrer / seiner eigenen Wiederwahl oder Abwesenheit, wo die Stellvertretung (Vize-Präsidium) den Stichentscheid hat.
- 9.16. Statutenänderungen benötigen ein 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Aktivmitglieder der Kategorie A).
- 9.17. Für spezielle Geschäfte, auch in speziellen Zeiten (z.B. Pandemien etc.), sind Post- oder E-Mail-Abstimmungen erlaubt.
- 9.18. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Protokollführung wird vom Vorstand bestimmt.

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Gründungsvorstand setzt sich aus den bei der Gründungsversammlung anwesenden ehemaligen Kommissionsmitgliedern des Schweizer Medizin Eids (Institut Dialog Ethik) zusammen.
- 10.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Aktivmitgliedern.
- 10.3. Als Vorstandsmitglieder können sich Aktiv- (Kategorie A und B) und Passivmitglieder bewerben.
- 10.4. Mindestens 2/3 der gewählten Aktiv-Vorstandsmitglieder müssen zwingend der Aktiv-Mitgliedskategorie A angehören. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können aus der Aktiv-Mitgliedskategorie B stammen.
- 10.5. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.6. Vorstands-Kandidatinnen und -Kandidaten müssen bei der Wahl (auch mit Videokonferenz möglich) anwesend sein (z.B. um sich selber vorzustellen und dann mündlich die Wahl anzunehmen).
- 10.7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente (Vereidigungsprozeduren etc.) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann Aufgaben an Dritte delegieren.
- 10.9. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:
 - 10.9.1. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zu übertragen sind.

- 10.9.2. Der Vorstand konstituiert (Ämter und Aufgaben) sich selber, er bestimmt dementsprechend auch das Präsidium und das Vizepräsidium.
- 10.9.3. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Versammlungen des Vorstandes können physisch aber auch mittels Videokonferenzen durchgeführt werden.
- 10.9.4. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine Präsenz-Sitzung oder Videokonferenz verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (E-Mail und Postsendung) gültig.
- 10.9.5. Jedes Vorstandsmitglied (Aktivmitglied der Kategorie A und B) hat volles Stimmrecht für Beschlüsse, welche in der Kompetenz des Vorstandes liegen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.
- 10.9.6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen (z.B. Reisespesen bei Präsenz-Versammlung).

11. Die Revisionsstelle / Revisoren

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle (Treuhandbüro oder 2 Revisoren), welche die Buchführung mindestens einmal jährlich stichprobenartig kontrollieren.
- 11.2. Die Revisionsstelle / Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

- 12.1. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

13. Haftung

- 13.1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Dies muss mittels einer Präsenzveranstaltung geschehen.
- 14.2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

15.1. Diese Statuten wurden an der Präsenz-Gründungsversammlung in Praz (Gründungsmitglieder sind die anwesenden ehemaligen Mitglieder der Eid-Kommission des Institut Dialog Ethik) vom 09.09.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

16. Statutenänderungen

16.1. Nachdem der Vorstand in einer Konsultativabstimmung grossmehrheitlich beschlossen hat, dass auch Zahnärztinnen und Zahnärzte den Eid ablegen und somit dem Verein beitreten können, wurde von Bernhard Egger der Antrag zu einer entsprechenden Statutenänderung zuhanden der Mitgliederversammlung vom 29.06.2023 gestellt. Diese Statutenänderung wurde von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung (Aktivmitglieder der Kategorie A) einstimmig angenommen und tritt somit ab dem 29. Juni 2023 in Kraft.

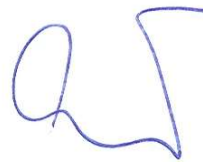
16.2. Aufgrund der Bedingung in der Steuerbefreiungsverfügung vom Kanton Fribourg vom 11.01.2024 (Statutenänderung bezüglich der Ehrenamtlichkeit von Mitgliedern) hat der Vorstand der Antrag zur entsprechenden Statutenänderung zuhanden der Mitgliederversammlung vom 07.06.2024 gestellt. Die Statutenänderung wurde von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung (Aktivmitglieder der Kategorie A) einstimmig angenommen und tritt somit ab dem 07. Juni 2024 in Kraft.

Praz (Vully), der 9. September 2022, Videoversammlung vom 29. Juni 2023 und 7. Juni 2024



Der Gründungs-Präsident:

Prof. Dr. Jean-Pierre Wils



Der aktuelle Vizepräsident:

Prof. em. Dr. med. Bernhard Egger